Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

52 (1.3.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 52 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 1. März 1876.

Deutschland.

§§ **Berlin**, 26. Febr. In Bezug auf den Etat des Handelsministeriums, dessen Berathung gestern abgebrochen werden mußte, hört die „N.-L. C.", daß die Absicht besteht, das ganze Extraordinarium desselben an die Budgetkommission zu verweisen. Man findet die Aufstellungen zu sehr nach der Schablone gemacht und deßhalb eine detaillirte Aufklärung unerläßlich.

§§ **Berlin**, 26. Febr. Die heutige Sitzung des Abgeordnetenhauses war der ersten Berathung des Gesetzentwurfes über die evangelische Kirchenverfassung, beziehungsweise der Synodalordnung gewidmet. Welch ungewöhnliches Interesse man in der Bevölkerung an dieser Angelegenheit nimmt, zeigten die überfüllten Tribünen. Aber eklatanter noch gab sich das Interesse des Hauses selbst bei der Verkündigung der Rednerliste zu erkennen; nicht weniger als dreißig Redner hatten sich zum Worte gemeldet. Die Hoffnung, die Debatte in einer Sitzung zu bewältigen, ging denn auch nicht in Erfüllung, vielmehr wird die Berathung am Montag fortgesetzt werden. Die Reihe der Redner eröffnete der Abg. Dr. Techow, der bekanntlich der Generalsynode selbst angehört und bei der Schlußabstimmung das einzige verneinende Votum gegen die Synodalordnung abgegeben hat. Was ihn dazu vermochte, waren in erster Linie die Bestimmungen über die Bildung der Generalsynode aus den Provinzialsynoden, während er sie aus den Gemeindevertretungen hervorgehen lassen wollte. An diesem Standpunkte, erklärte der Redner, auch heute und in Zukunft festzuhalten und ihn, solange er einer kirchlichen Vertretung angehöre, auf's entschiedenste vertheidigen zu wollen. Hier, im staatlichen Parlamente, handle es sich indeß nicht um eine Entscheidung über die inneren Organisationsfragen der evangelischen Kirche, sondern lediglich darum, zwischen staatlichem und kirchlichem Gebiete die Grenze zu ziehen. Unter diesem Gesichtspunkte erklärte der Redner nun freilich den Gesetzentwurf, so wie er vorliege, für unannehmbar. Unerläßlich erschien ihm vor Allem eine Aenderung der Bestimmungen über das Besteuerungsrecht der Synoden. In dieser Beziehung stellte er den Antrag in Aussicht, daß die Synoden Steuern nur bis zu einem gewissen Prozentsatze der Staats- und Gemeindesteuern sollen ausschreiben dürfen; eine Ueberschreitung dieses Satzes würde dann nur unter Genehmigung durch Staatsgesetz zulässig sein. Die Annahme der nothwendigen Aenderungen vorausgesetzt, wird Redner für das Gesetz stimmen; denn was sich auch gegen die Synodalordnung sagen lasse, auf alle Fälle werde durch dieselbe an die Stelle des bisherigen Absolutismus in der evangelischen Kirche eine konstitutionelle Verfassung gesetzt. Sehr warm trat der Abg. Graf Bethusy für die Vorlage ein, indem er besonders ermahnte, nicht in die inneren Fragen der Kirche sich einzumischen, sondern nur auf die Wahrung der staatlichen Rechte das Augenmerk zu richten. Dieser Forderung aber sei in der Vorlage vollauf genügt; die evangelische Kirche bleibe ja immer noch unter einem ungleich stärkeren Einflusse des Staates als die katholische.

Einer sehr eingehenden und scharfen Kritik wurde der Gesetzentwurf alsdann durch den Abg. Virchow unterzogen. Der Standpunkt dieses Redners ist aus einem Vortrage, den er vor einiger Zeit in einem Berliner Bezirksverein gehalten, bereits bekannt. Sein Postulat ist die durchaus selbständige Gemeinde. Der Begriff „Landeskirche" gilt ihm als eine bloße, obendrein noch verfassungswidrige Fiktion. In einer Organisation, wie die vorliegende Synodalordnung sie darstellt, erkennt er die größte Gefahr für das Grundprinzip des Protestantismus, die freie Forschung. Auch in seiner heutigen Rede legte er den Schwerpunkt auf die Beleuchtung der der Generalsynode beigelegten Befugniß, die kirchliche Lehrfreiheit zu regeln, was, bei Licht besehen, nur bedeute: die Lehrfreiheit zu beschränken. Was eine in ihren hauptsächlichsten Elementen aus der Hengstenberg'schen Schule hervorgegangene Synode mit einer solchen Befugniß anrichten könne, liege auf der Hand. Die Bestimmung, daß der „Bekenntnißstand" durch die Kirchenverfassung nicht berührt werde, gewähre dagegen keinen Schutz. Vielmehr werde durch die kommenden Synoden, die sich zu der außerordentlichen Generalsynode wie der Geier zur Taube verhalten würden, erst ein bisher in Wahrheit gar nicht existirender „Bekenntnißstand" geschaffen werden, und die nothwendige Folge werde die Bildung zahlloser Dissentergemeinden, wie in England, sein. Noch eine Reihe anderer Punkte kritisirte der Redner. Besonders führte er aus, daß in den dem Gesetze eingeflochtenen staatlichen Garantien, namentlich in der dem Kultusminister gegebenen Stellung, einerseits nicht der erforderliche Schutz, anderseits aber der Kirche gegenüber ein zu großes Maß staatlichen Druckes zu erkennen sei. Dann schloß er mit einer entschiedenen Warnung vor der beabsichtigten „Königskirche". Die Erwiderung des Kultusministers Dr. Falk trug das Gepräge einer gewissen Erregung, die hauptsächlich durch einige Virchow'sche Reminiscenzen an die Konfliktszeit hervorgerufen zu sein schien. Gegenüber der Anschauung des Vorredners betonte der Minister die Einheit der Landeskirche und die ungebrochene Realität des königlichen Sumepiskopats. Die Befürchtungen wegen Vernichtung der Lehrfreiheit erklärte er für willkürlich gemachte und hob andererseits die Nothwendigkeit hervor, daß jede Kirche stets einer gewissen Beschränkung der Lehrfreiheit bedürfen werde. Dann suchte er die Verpflichtung des Staates darzuthun, der evangelischen Kirche eine selbständige Organisation zu gewähren, und führte aus, wie es die höchste Zeit sei, daß sie dieselbe erhalte. Diesem Gedanken gab auch der Abg. Miquel, dessen Stellung zu der Frage gleichsfolls aus der Generalsynode bereits bekannt ist, Ausdruck. Dabei erinnerte er daran, wie gerade die liberale Partei die Beseitigung der Verquickung des staatlichen und kirchlichen Gebiets, die eben hier durchgeführt werde, am lautesten verlangt habe. Die Mangelhaftigkeit der vorliegenden Verfassung verkennt er nicht, aber er blickt mit Hoffnung in die Zukunft. Das Virchow'sche Ideal der vollkommen selbständigen Gemeinde sei gar nicht vorhanden, die Landeskirche bestehe, und so werde man eine Organisation, welche den bisherigen Absolutismus zu Gunsten einer Mitwirkung kirchlicher Vertretungen beseitige, nothwendiger Weise unterstützen müssen.

□ **Berlin**, 27. Febr. Morgen Nachmittag 2 Uhr wird die Königin Olga von Württemberg aus St. Petersburg hier eintreffen. Nach neueren Entschließungen gedenkt dieselbe einen Tag in Berlin zu verbleiben und dann ihre Reise nach Stuttgart fortsetzen. Auf der Reise nach St. Petersburg werden, den bisherigen Bestimmungen zufolge, der Herzog und die Frau Herzogin von Edinburgh mit ihren Kindern am 8. März aus England hier ankommen und übernachten. — Vorgestern hat der neu ernannte königl. preußische Gesandte bei den großh. mecklenburgischen Höfen und den Hansestädten, Geh. Legationsrath v. Wentzel, Berlin wieder verlassen, um sich auf seinen Posten nach Hamburg zu begeben. Von dort aus wird derselbe in nächster Zeit die zur Ueberreichung seiner Beglaubigungsschreiben nöthigen Reisen unternehmen. Der Amtsnachfolger des Hrn. v. Wentzel in der Vertretung Preußens am großh. hessischen Hofe, Legationsrath Fürst zu Lynar, bisher erster Legationssekretär bei der kaiserl. deutschen Gesandtschaft am königl. italienischen Hofe, traf kurz vor der Abreise seines Vorgängers aus Darmstadt dort ein und übernahm die Geschäfte der Gesandtschaft. Wie hier mit größter Bestimmtheit versichert wird, ist der bisherige kaiserl. deutsche Gesandte in Rom, Geh. Legationsrath v. Keudell, nunmehr in aller Form zum Botschafter am königl. italienischen Hofe ernannt worden. Die seit dem Ableben des Geh. Legationsrathes v. Eichmann erledigte kaiserl. deutsche Gesandtenstelle in Stockholm soll binnen Kurzem wieder besetzt werden. — Gestern Vermittag hielten die vereinigten Bundesraths-Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Rechnungswesen eine Sitzung. Auf dieselbe folgte noch eine Separatsitzung des Ausschusses für Zoll- und Steuerwesen. Dem Vernehmen nach wird der Bundesrath alsbald wieder eine Plenarsitzung halten, um noch über einige vom Reichstag durchberathene Gesetzentwürfe Beschluß zu fassen. Unter diesen Vorlagen befindet sich diejenige in Betreff der Hilfskassen. Von den vereinigten Bundesraths-Ausschüssen für das Landheer und die Festungen und für Rechnungswesen ist nunmehr über den Entwurf der Verordnung, welche die Ausführungsbestimmungen zu dem vom 13. Juni 1873 datirten Kriegsleistungs-Gesetze enthält, Bericht erstattet worden. Die Ausschüsse empfehlen den Entwurf mit mehreren Modifikationen zur Annahme.

Frankreich.

△ **Paris**, 26. Febr. Wie „France" berichtet, hätte Marschall Mac Mahon den Wunsch geäußert, sein Kabinet endgiltig vor dem Zusammentreten der Kammern zu konstituiren. Dem Gerücht nach sei er der Meinung, es wäre zugleich parlamentarischer und praktischer, gleich am ersten Tag ein politisches Programm abzugeben, worüber die beiden Kammern sich zu äußern hätten. Was die Namen der künftigen Minister anbelangt, sei, wie „France" behauptet, Alles, was darüber gesagt wird, vorzeitig. Die definitiven Beschlüsse sollen erst zu Anfang der nächsten Woche gefaßt werden.

Man versichert, schreibt „Opinion", Hr. Dufaure sei mit der provisorischen Redaktion der Botschaft beauftragt, welche der Präsident der Republik an die Kammern richten will. Der Inhalt dieses Dokuments wird eine große Bedeutung haben, da die Botschaft andeuten wird, welche Politik die Regierung und der Chef der exekutiven Gewalt als Folge der Wahlen anwenden wollen.

„Siècle" schreibt: Seit einigen Tagen wird an der Börse ein Feldzugs-Plan ausgeführt, dem politische Leidenschaft zum Vorwurf und zum Beweggrund der verwerflichen Spekulationen dienen. Falschen Schrecken anrufend, eine übertriebene Angst vor Gefahren, an die man nicht glaubt, zur Schau tragend, bemüht man sich zu gleicher Zeit, die besten Valuten zu entwerthen, um sie zu Spottpreisen von den furchtsamen Kapitalisten anzukaufen und die französischen Ersparnisse einer Menge ausländischer Papiere, die schon lange keine Käufer mehr fanden, zuzuführen. Alle Kreise der Agiotage reichen sich die Hand bei diesem lukrativen Unternehmen und die reaktionäre Presse dient eifrig ihren Knausern.... „Siècle" gibt schließlich den Kapitalisten und besonders denjenigen der Provinz, welche man verwirren will, den Rath, sich nicht durch diese Manöver ihre Renten entreißen zu lassen; sie stehen, sagt „Siècle", einer großartigen Agiotage gegenüber, bei welcher die Politik nur als Dekoration erscheint.

Der Senat wird bei seiner ersten Sitzung von Hrn. Gaulthier de Rumilly, als dem bejahrtesten Mitgliede, präsidirt werden. Hr. Gaulthier ist 84 Jahre alt. In der Deputirtenkammer ist Hr. Thiers der Aelteste, wenn Hr. Raspail bei der Stichwahl nicht gewählt wird. Dieser ist Kandidat im 2. Bezirk von Marseille.

Badische Chronik.

⊙ Karlsruhe, 28. Febr. Unsere Hauptstadt verlor den 20. Februar d. J. eine ihrer populärsten Persönlichkeiten, einen Mann, dessen Name von der heutigen Generation lange noch mit achtungsvoller Sympathie genannt werden wird, den in Karlsruhe bei Jung und Alt, von Hoch und Niedrig gleich beliebten Kinder- und Armenfreund, unsern trefflichen Mitbürger Joseph Freiherrn Stockhorner von Starein.

Der Verblichene wurde den 20. Jan. 1794 zu Karlsruhe geboren als ältester Sohn des den 28. Aug. 1834 verstorbenen großh. bad. Generallieutenant a. D. Freiherrn Karl v. Stockhorner und dessen Gattin Euphrosine, geborene Gräfin v. Sponeck. Die Keime wahrer Humanität und ächten Hochsinns, Eigenschaften, die der Entschlafene während seines späteren Lebens auf allen Gebieten des Wahren, Edlen und Schönen in so thätiger Weise entfaltete, wurden ihm schon im Elternhause mit liebender Sorgfalt eingepflanzt. Wer den streng-religiösen Vater kannte, sich besonders jener täglichen Hausandachten erinnert, die der ergraute Feldsoldat persönlich mit dem Orgelspiele begleitete, dem liegt das Verständniß nahe, wie unter solchen Eindrücken sich ein solcher Charakter entwickeln konnte.

Den Grund seiner wissenschaftlichen Ausbildung legte er in dem Lyceum zu Karlsruhe. 1812 besuchte v. Stockhorner die Universität zu Heidelberg. 1815 trat er als Rechtspraktikant in den Staatsdienst. 1819 als Kreisassessor von Durlach nach Mannheim versetzt, wurde er 1823 zum Kreisrath in Rastatt, neun Jahre später zum Regierungsrath, 1841 zum Geheimen Regierungsrath ernannt. Seit 1845 lebte er ununterbrochen in Karlsruhe. 1855 schied Freiherr v. Stockhorner wegen vorgerückten Alters nach vierzigjähriger Dienstzeit aus dem aktiven Staatsdienste, in welchem er sich während der Regierung vierer Großherzöge als pflichttreuen, gewissenhaften Beamten bewährte. Schon 1836 fanden seine Verdienste durch die Verleihung des Ritterkreuzes vom Zähringer-Löwen-Orden öffentliche Anerkennung.

Eine hervortretende Seite seines segensreichen Wirkens war jedoch jene nie ermüdende Ausübung der Mildthätigkeit. Hier fand der hervorstechendste Zug seines lauteren Charakters — die Herzensgüte — ein weites Gebiet; die Wohlthätigkeit war ihm gleichsam ein zweiter Beruf. Wo Noth und Dürftigkeit herrschten, war der Verewigte ein unermüdlicher Rathgeber und edler Spender. Wie im Verborgenen sein zarter Sinn tagtäglich Gaben ausstreute, wobei nach dem Worte der Schrift die linke Hand nicht wußte, was die Rechte that, so auch im öffentlichen bewegten Leben. In den Komité's vieler Wohlthätigkeitsanstalten war er als eifrig thätiges Mitglied geschätzt. Die rastloseste Thätigkeit entwickelte er, wenn allgemeine schwere Nothstände eintraten. In Vieler Gedächtniß leben die außerordentlichen Leistungen fort, die der wackere Patriot in Gemeinschaft mit andern Menschenfreunden entfaltete, als die Kriege 1859, 1864, 1866, 1870 und 1871 so manche schwer zu heilende Wunde den Herzen gebeugter Wittwen und Waisen schlugen. Wem unter uns wären die von ächt christlicher Liebe durchwehten Aufrufe entgangen, die Joseph v. Stockhorner bei Ausbruch der finnländischen und ostpreußischen Uebelstände erließ? Se. Königl. Hoheit der Großherzog verlieh dem bereits Hochbetagten an seinem fünfundsiebenzigsten Geburtstage das Kommandeurkreuz des Zähringer-Löwen-Ordens. Während der letzten Kriegsjahre erhielt Freiherr v. Stockhorner das badische Louisenkreuz und die deutsche Gedächtnißmedaille. Auch um die Hebung der allgemeinen Volksbildung erwarb sich der Verblichene durch Anregung, bezhw. Gründung von Volksbibliotheken in verschiedenen Gemeinden Badens ein dauerndes Verdienst.

Seinem Fürstenhaus, in dessen Hofdienste v. Stockhorner während 65 Jahren als Page, Hof- und Kammerjunker und seit 1830 als Kammerherr stand, war er in unwandelbarer Treue ergeben.

Sein häusliches Leben sollte nicht ohne trübe Ereignisse bleiben. Seine erste Gattin, geborene Freiin v. Watter, starb nach kurzer Ehe. Neue Schicksalsschläge trafen das liebevolle, treue Vaterherz, als der Tod ihm zwei hoffnungsvolle Kinder entriß. Als ächter Christ überwand er diese Heimsuchungen. Mit seiner zweiten Gattin, geborene Freiin v. Mattingh, im Kreise lieber Kinder und Enkel erreichte er ein hohes Alter. Nach kurzem Krankenlager verschied er am 20. Februar. Ehre und Segen seinem Andenken!

♯ Mannheim, 27. Febr. Aus unserer Vorstadt über dem Neckar ist in letzter Zeit ein Schmerzensschrei nach dem andern herübergekommen. Zu der schweren Bedrängniß, welche vielen der dortigen Hausbesitzer schon aus der Thatsache der Ansiedelung selbst mit ihren finanziellen Verpflichtungen erwachsen ist, gesellen sich eine Reihe von Mißständen, welche die Frequenz jenes Stadttheils empfindlich stören. Hierher gehört der höchst provisorische Zustand der Straßen, die in jetziger wasserreicher Zeit kaum zu passiren sind, vor Allem aber die Widerwärtigkeiten in Benützung der Kettenbrücke. Von der mangelhaften Beleuchtung, von den vielen Defekten des Dielenbodens ganz abgesehen, ist schon das ewige Schwanken der Brücke ganz dazu angethan, den Aufenthalt im neuen Stadttheil zu verleiden. Es wurde uns wiederholt von Bewohnern desselben, die im Uebrigen die Vortheile einer niederen Miethe und besserer Luft anerkennen, bemerkt, daß die Nothwendigkeit des Passirens dieses schwanken Brückenkörpers auf die Dauer ganz unerträglich sei und die Hauptklage namentlich des schwächeren Geschlechtes bilde. Wie diesem Uebelstande ohne einen gründlichen Umbau der Brücke abzuhelfen wäre, ist nicht abzusehen, und doch dazu kaum Aussicht vorhanden; da zunächst eine feste Ueberbrückung zu Zwecken der Riedbahn bewirkt werden muß.

Vermischte Nachrichten.

— Der Vorstand des Allgemeinen deutschen Frauenvereins beabsichtigt an den deutschen Reichstag eine Bittschrift zu richten des Inhalts, daß „bei Abänderung der Civilgesetzgebung die Rechte der Frauen besonders auch im Ehe- und Vormundschaftsrecht berücksichtigt werden mögen". Da aber gerade über diese Rechtsmaterie fast in jedem deutschen Einzelstaat andere Gesetze herrschen, deren Einzelkenntniß erforderlich ist, wenn die nöthigen Aenderungen beantragt werden sollen, so werden zuvor genaueste Erkundigungen eingezogen und auch Frauen, die unter den bestehenden Gesetzen gelitten haben, gebeten, ihre Erlebnisse wahrheitsgetreu mitzutheilen, wie dies z. B. Anny Albert in der Erzählung „Harte Gesetze" (Stuttgart, J. B. Metzler's Verlag) gethan hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 28. Febr. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 193.50, per Sept.-Okt. 206.50. Roggen per April-Mai 150.—, per Mai-Juni 149.—. Rüböl per April-Mai 63.50, per September-Oktober 64.25. Spiritus loco 44.50, per April-Mai 46.—, per August-September 50.30. Hafer per April-Mai 160.—, per Mai-Juni 161.—. Feucht.

Hamburg, 28. Febr. Schlußbericht. Weizen ruhig, per April-Mai 198 G., per Mai-Juni 201 G., per Juni-Juli 204 G. Roggen fest, per April-Mai 144.— G., per Mai-Juni 145.— G., per Juni-Juli 147.— G. Regnerisch.

Bremen, 28. Febr. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 11.75 b. u. B., per Februar 11.75 b. u. B., per März 11.75 b., per April 11.75 b., per Aug.-Sept. —.—.

† Paris, 28. Febr. Rüböl per Februar 88.—, per April 86.20, per Mai-August 83.20, per Septbr.-Dezbr. 81.50. Spiritus per Februar 45.70, per Mai-August 48.—. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Februar 58.20, per März-April 58.70. Mehl, 8 Mrk., per Februar 58.—, per März 58.—, per April 58.50, per Mai-August 60.50. Weizen per Februar 26.70, per März 27.—, per April 27.20, per Mai-August 28.—. Roggen per Februar 17.—, per März 17.20, per April 17.60, per Mai-August 18.—. Veränderlich.

Amsterdam, 28. Febr. Weizen loco geschäftslos, per März —, per Mai —.—. Roggen loco niedriger, per März 170.—, per Mai 176.—, per Juli —.—. Rüböl loco 38, per Mai 37 5/8, per Herbst 37 5/8. Raps loco —, per Frühjahr 381, per Herbst 390. Schön.

London, 28. Febr. Getreidemarkt. Weizen unverändert. Angekommene Ladungen waren stramm, Hafer ging in der letzten Woche um 1/2 sh. zurück. Andere Getreidearten unverändert. Zufuhren Weizen 44,522, Gerste 374, Hafer 36,088 Q. Wetter: Milde.

Liverpool, 28. Febr. Baumwollenmarkt. Umsatz 10,000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 2000 B. Stimmung ruhig. Upland 6 1/8, Orleans 6 7/8.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Februar	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
28. Mttgs. 2 Uhr	750.6	+10.8	62	SW.	bedeckt	Sturm.
„ Nachts 9 Uhr	750.5	+ 8.2	94	„	„	Regen.
29. Mrgs. 7 Uhr	751.7	+ 9.4	93	„	„	„

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

Z.595.1. Mundelfingen.

Langholz-Verkauf.

Die Gemeinde Mundelfingen bei Donaueschingen verkauft im Submissionswege am Donnerstag den 9. März l. J., Nachmittags 1/2 2 Uhr, auf dem Rathhause Nadelhölzer in mehreren Loosen

Loos 1. 110 Stämme Langholz I. Cl. 293.73 Cubikmeter,
Loos 2. 121 Stämme Langholz I. Cl. 285.22 Cubikmeter,
Loos 3. 106 Stämme Langholz I. Cl. 224.74 Cubikmeter,
Loos 4. 184 Stämme Langholz I. Cl. 483.53 Cubikmeter,
Loos 5. 123 Stämme Langholz II. Cl. 159.70 Cubikmeter,
Loos 6. 99 Stämme Langholz II. Cl. 130.96 Cubikmeter,
Loos 7. 103 Stämme Langholz II. Cl. 144.33 Cubikmeter,
Loos 8. 138 Stämme Langholz II. Cl. 197.58 Cubikmeter,
Loos 9. 81 Stämme Langholz II. Cl. 102.51 Cubikmeter,
Loos 10. 96 Stämme Langholz III. Cl. 74.36 Cubikmeter,
Loos 11. 51 Stämme Langholz III. Cl. 39.36 Cubikmeter,
Loos 12. 31 Säglötze 28.13 Cubikmeter,
Loos 13. 65 Säglötze 54.93 Cubikmeter,
Loos 14. 40 Säglötze 37.51 Cubikmeter,
Loos 15. 45 Säglötze 42.7 Cubikmeter,
Loos 16. 41 Säglötze 35.83 Cubikmeter.

Alles Holz ist entrindet, mit Ausnahme der Klötze, ohne Rinde gemessen, auf Lager an bequeme Abfuhrwege gebracht.

Die Submissionsangebote sind auf die vorbezeichneten Loose auf ein Festmeter zu stellen, und längstens bis Donnerstag den 9. März d. J. 1/2 2 Uhr schriftlich, versiegelt, und mit der Aufschrift Angebote auf Langholz versehen, portofrei beim Gemeinderath Mundelfingen einzureichen. An diesem Tage Nachmittags 1/2 2 Uhr werden auf dem Rathhause in Gegenwart der anwesenden Kaufliebhaber die Angebote vom Gemeinderath geöffnet, und den Höchstbietenden sogleich der Zuschlag ertheilt, wenn die betreffenden Anschläge erreicht, oder mehr geboten ist. Nähere Auskunft ertheilt der Gemeinderath.

Mundelfingen, den 26. Februar 1876.
Der Gemeinderath.
Heinemann, Bürgstr.

Z.569.2. Untergrombach.

Stammholz-Versteigerung.

Am Donnerstag den 2. März l. J. werden im hiesigen Gemeindewald
78 Eichen,
12 Eschen und
1 Pappelstamm,
welche sich zu Bau- und Nutzholz eignen, öffentlich versteigert.

Zusammenkunft beim Rathhaus Morgens 9 Uhr, Anfang im Bergwald auf der Hiebsfläche.

Untergrombach, den 24. Februar 1876.
Bürgermeisteramt.
Müller.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ganten.

A.372. Nr. 5338. Bruchsal. Gegen Zimmermeister Friedrich Kern von Bruchsal haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 17. März l. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen hierlands wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Bruchsal, den 25. Februar 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schätz.
Schneider.

A.386. Nr. 6964. Mannheim. Gegen Schreiner Sigmund Wahl von Mannheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 14. März d. J., Vormittags 10 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesetzen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Mannheim, den 18. Februar 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Wengler.

A.319. Nr. 6513. Freiburg. Die Gant gegen Korbflechter Heinrich Ludolf von Freiburg betreffend.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

V. R. W.
Freiburg, den 21. Februar 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gräff.

A. 296. Nr. 7315. Heidelberg. In der Gantsache gegen Heinrich Hormuth in Neuenheim werden alle Diejenigen, welche in der Tagfahrt vom Heutigen die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen.

Heidelberg, den 19. Februar 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Christ.

A.320. Nr. 3006. Engen. I. In der Gantsache des Zieglers Karl Möhrle von Schlatt u. Kr. werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Schuldenliquidations-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

V. R. W.

II. Nach Ansicht des § 1060 P.O. wird ausgesprochen:

Die Ehefrau des Gantschuldners, Julie, geb. Schädler, sei berechtigt, ihr Vermögen von der Gantmasse abzusondern.

Engen, den 18. Februar 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Stetten.
Eggler.

Vermögensabsonderungen.

A.322. R.Nr.759. Ev.Kamm. Waldshut. Die Ehefrau des Josef Albert von Witzhalden, Johanna, geb. Boll, wurde durch diesseitiges Urtheil vom Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern. Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger hiemit veröffentlicht.

Waldshut, den 19. Februar 1876.
Großh. Kreisgericht.
Junghanns.
Weisenhorn.

A.344. Nr. 1290. Offenburg. In Sachen der Ehefrau des Müllers Karl Weingärtner, Rosalie, geb. Nasal, von Müllen, Klägerin, gegen ihren Ehemann von da, wegen Vermögensabsonderung, wurde die Klägerin durch Urtheil vom Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

Offenburg, den 16. Februar 1876.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer.
Reinhard.
Dr. Günzburger.

A.393. Nr. 1271. Mannheim. Durch Versäumungserkenntniß vom Heutigen wurde die Ehefrau des Peter Böhler von Seckenheim, Barbara, geb. Seitz, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern. Dieses wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

Mannheim, den 1. Februar 1876.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer.
K. v. Stoesser.

A.375. Nr. 3601. Donaueschingen. Die Gant der Handelsgesellschaft M. u. S. Bloch in Geisingen betr.

Beschluß.

Mit Bezug auf § 1060 der Pr.O. wird erkannt:

1. Die Ehefrau des Maler Emanuel Bloch, Fanny, geb. Laupheimer, sei berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.
2. Die Ehefrau des Salomon Emanuel Bloch, Pauline, geb. Brandenburger, sei berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern, unter Verfällung der Gantmasse in die Kosten.

V. R. W.
Donaueschingen, den 22. Februar 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Zepf.
Burger.

Entmündigungen.

A.300. Nr. 1377. Eppingen. Die Christina Mack von Berwangen wurde durch Erkenntniß vom 5. v. Mts., Nr. 75, wegen bleibender Gemüthsschwäche entmündigt; zu deren Vormund wurde Schuster Johann Mack von Berwangen bestellt.

Eppingen, den 21. Februar 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kugler.

A.277. Nr. 1877. Mosbach. Die ledige Katharina Edinger von Mosbach wurde durch diesseitiges Erkenntniß vom 19. Januar d. J., Nr. 825, wegen bleibenden Zustandes von Gemüthsschwäche im Sinne des L.R.S. 489 entmündigt und ist für dieselbe Leinenweber Philipp Münch von hier als Vormund bestellt.

Mosbach, den 15. Februar 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Rüttinger.

Erbeinweisungen.

A.295. Nr. 6644. Heidelberg. Katharina, geborne Flohr, Wittwe des verstorbenen Georg Schmitt, Grenzaufseher a. D. von Wiesenbach, hat um Einsetzung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten.

Etwaige Einsprachen hiergegen sind binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls dem Gesuche stattgegeben würde.

Heidelberg, den 16. Februar 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schlehner.

A.305. Nr. 1380. Bretten. Da auf die diesseitige Aufforderung vom 25. November v. J., Nr. 8548, keine Einsprache erhoben wurde, so wird Christiana Katharina, geb. Widmayer, Wittwe des Maurers Karl Friedrich Mauser von Bretten, in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres † Ehemannes eingewiesen.

Bretten, den 19. Februar 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Kupfer.

A.301. Nr. 2575. Sinsheim. Nachdem auf unsere öffentliche Aufforderung vom 23. Dezember v. J., Nr. 14,301, keine Einsprachen dahier vorgebracht wurden, wird nunmehr die Wittwe des Steinhauers Josef Lutz von Untergimpern, Christine, geb. Angstmann, von dort, in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.

Sinsheim, den 21. Februar 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Mußler.
A. Häffner.

Erbvorladungen.

A.326. Neckarbischofsheim. Georg Dolch von Helmstadt, welcher vor einigen Jahren nach Amerika ausgewandert ist, wird zur Verlassenschaftsverhandlung auf Ableben seiner Mutter, Johann Dolch Ehefrau, Barbara, geborene Gruber, von Helmstadt mit Frist von

drei Monaten

unter dem Anfügen vorgeladen, daß in seinem Nichterscheinensfalle die Erschaft den übrigen Kindern wird zugetheilt werden.

Neckarbischofsheim, 19. Februar 1876.
Großh. Notar
Liebler.

Handelsregister-Einträge.

A 287. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen:

1. O.Z. 246 des Ges.Reg. Bd. II. Firma „W. Brügmann und Sohn" in Mannheim als Zweigniederlassung der zu Dortmund bestehenden offenen Handelsgesellschaft.

Die zur Firmenzeichnung gleichberechtigten Theilhaber derselben sind: 1) Theodore Brügmann, geborne Cramer, Wittwe von Louis Brügmann, Handelsfrau, wohnhaft zu Dortmund; 2) Louis Brügmann, Kaufmann zu Dortmund.

Als Prokurist ist Kaufmann Johann Christ zu Dortmund bestellt.

2. O.Z. 72 des Firw.Reg. Bd. II. Firma „Max Liebmann" in Mannheim. Inhaber derselben ist Max Liebmann aus Otterstadt, Kaufmann, dahier wohnhaft.
3. O.Z. 247 des Ges.Reg. Bd. II. Firma „F. Dührenheimer u. Söhne" in Mannheim.

Die zur Firmenzeichnung gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 1. l. M. errichteten offenen Handelsgesellschaft sind: 1) Feist Dührenheimer aus Neidenstein, Kaufmann, dahier wohnhaft; 2) Adolf Dührenheimer und 3) Sigmund Dührenheimer, Beide Kaufleute, dahier wohnhaft.

4. O.Z. 248 des Ges.Reg. Bd. II. Firma Gund u. Jacob, Mannheimer Spielkartenfabrik in Mannheim. Die Gesellschaft hat am 17. l. M. begonnen und sind die beiden zur Firmenzeichnung gleichberechtigten Theilhaber 1) Philipp Gund, Kaufmann von Mechtersheim, wohnhaft dahier; 2) Gustav Ferdinand Jacob, Ingenieur in Ludwigshafen a. Rh.

Mannheim, den 18. Februar 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ullrich.

A. 266. Nr. 2266. Schwetzingen. Unter O.Z. 34 des Gesellschaftsregisters wurde eingetragen:

Firma A. Krämer & Söhne in Hockenheim, Landesprodukten.

Die Gesellschafter sind:

1. Abraham Krämer, Kaufmann von Hockenheim, verheirathet;
2. Ludwig Krämer, Kaufmann von da, ledig.

Die Gesellschaft hat am 1. Februar d. J. begonnen.

Ehevertrag des Abraham Krämer mit Lena Marx, d. d. Hockenheim, 9. August 1849, in dessen § 1 das dermalige Beibringen und das künftig zufallende Vermögen bis auf den Betrag von 50 Gulden, welchen jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft, für liegenschaftlich erklärt ist.

Schwetzingen, den 16. Februor 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kiefer.
Zöllner.

A 265. Nr. 2267. Schwetzingen. Unter O.Z. 33 des Gesellschaftsregisters wurde eingetragen:

Firma M. Bassermann & Co., Betrieb eines Spargelversandtgeschäfts in Schwetzingen.

Die Gesellschafter sind:

1. Heinrich Wittmann, verheiratheter Bäcker und Bürgermeister in Schwetzingen.
2. Max Bassermann, verheiratheter Rentner allda.
3. Friedrich Karcher, lediger Kaufmann allda.

Der Ehevertrag des Heinrich Wittmann ist im Firmenregister eingetragen. Der Ehevertrag des Max Bassermann mit Rosa Maria Sofia Frey, d. d. Eberbach, 21. April 1874, bestimmt in Art. 1, daß alles gegenwärtige wie zukünftige bewegliche und unbewegliche Vermögensbeibringen beider Brautleute bis auf den Betrag von 150 Gulden, die ein Jedes zur Ehegemeinschaft einwirft, von dieser ausgeschlossen und für verliegenschaftet erklärt wird.

Die Gesellschaft hat am 21. November 1875 begonnen, ihre Dauer ist vorläufig auf 5 Jahre festgesetzt.

Max Bassermann vertritt die Gesellschaft nach außen; Dieser und Friedrich Karcher sind befugt, Jeder für sich allein, die Gesellschaft zu zeichnen.

Schwetzingen, den 17. Februar 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kiefer.
Zöllner.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen.

A.380. Nr. 5054/61. Bruchsal.

J. U. S.
gegen
Landwehrmann Franz Julius Biedermann von hier und Genossen,
wegen unerlaubter Auswanderung.

Die Landwehrmänner Franz Julius Biedermann von hier, Gotthard Göbel, Lambert Ries von Mingolsheim, Johann Deschner, Bernhard Hotz von Oestringen, Michael Christian Ruppert von Unteröwisheim, Karl Gentner III. von Wiesenthal und Sigmund Dafferner von Zeutern sind beschuldigt, ohne Staatserlaubniß nach Amerika ausgewandert zu sein.

Es wird Tagfahrt wegen Vornahme der Hauptverhandlung auf

Freitag den 7. April, Vormittags 9 Uhr,

im Rathhaussaale dahier anberaumt.

Franz Julius Biedermann, Gotthard Göbel, Lambert Ries, Johann Deschner, Bernhard Hotz, Michael Christian Ruppert, Karl Gentner III. und Sigmund Dafferner werden aufgefordert, sich in dieser Tagfahrt einzufinden und wegen des ihnen zur Last gelegten Vergehens zu verantworten, indem andernfalls das Urtheil nach Lage der Akten erlassen würde.

Bruchsal, den 22. Februar 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Schütt.

A.392. Nr. 2761. Ueberlingen. Es steht dahier ein Individuum wegen Urkundenfälschung und Betrugs in Untersuchung, welches beharrlich jede Auskunft über seine persönlichen Verhältnisse verweigert. Gemachten Erhebungen zufolge ist derselbe Maurer, bezhw. Polier.

Bei seiner Verhaftung gab er an, er heiße Friedrich Prägauf und sei aus Anklam, zeitweise hat er sich auch Lehmann genannt. Diese Angaben haben sich jedoch als unwahr erwiesen und jetzt gibt er, angeblich aus Schonung für seine Familie, lediglich keine Auskunft mehr über seine persönlichen Verhältnisse.

Der Verhaftete ist ein Mann von etwa 40 Jahren, 1,74 Meter groß, ziemlich schlank und gut gebaut, hat eine Glatze, im Uebrigen dunkelbraune Kopf- und Barthaare, der Bart ist nur am Kinn ausrasirt; die Stirne ist hoch, Nase ziemlich groß und etwas gebogen; Augen, gräulich; Zähne, am Oberkiefer mangelhaft; Gesichtsfarbe, gesund. Bei seiner Verhaftung trug er eine graue, mit grünem Band eingefaßte, aufgeschlagene Tuchklappe, Rock, Hosen und Weste von grauem, kleinkarrirtem Bukskin und braunem Ueberzieher. Das ganze Auftreten des Verhafteten, der norddeutschen Dialekt spricht, ist anscheinend sehr bescheiden und gewinnend; das ganze Aussehen ist das eines Mannes von besserem Handwerkerstande.

Indem wir noch beifügen, daß der Verhaftete mit besonderer Vorliebe sich für einen Baumeister oder Bauverständigen auszugeben scheint, der angeblich für einen reichen Herrn das Gelände, für eine Fabrik oder Villa zu erwerben beauftragt ist, bitten wir um gefällige Ermittlung und Mittheilung der persönlichen Verhältnisse des Verhafteten.

Nöthigenfalls sind wir erbötig, Photographien nachzusenden.

Ueberlingen, den 22. Februar 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Strauß.
Müller.

Urtheilsverkündungen.

A 309. Nr. 2213 15. Konstanz. Durch Urtheil vom Heutigen wurde Walpurga Buri von Donaueschingen des in zweifacher That und im wiederholten Rückfalle, jedoch unter mildernden Umständen, verübten Betrugs für schuldig erklärt, deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von fünf Monaten, sowie zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung verurtheilt.

Dies wird der flüchtigen Angeklagten hiermit verkündet.

Konstanz, den 16. Februar 1876.
Großh. Kreis- und Hofgericht,
Strafkammer.
Schneider.

A.332. Nr. 2842. Rastatt. Wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Karl Anselm Kühn von Oetigheim wird wegen unerlaubter Auswanderung zu einer Geldstrafe von dreißig Mark, sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und Urtheilsvollzugs verurtheilt.

V. R. W.
Rastatt, den 8. Februar 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Weiler.
Hönninger, A. j.

A.256. Nr. 1694. Mosbach.

J. U. S.
gegen
Friedrich Hartmann von Allfeld
wegen unerlaubter Auswanderung.

Beschluß.

Wird gemäß § 29 d. R.St.G.B. die laut diesseitigem Urtheil vom 13. Oktober v. J., Nr. 10,637, gegen Friedrich Hartmann von Allfeld erkannte Geldstrafe von sechzig Mark wegen Unbeibringlichkeit derselben in eine Haftstrafe von vier Wochen umgewandelt.

Mosbach, den 14. Februar 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Rüttinger.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.